

### **Hausordnung des CSBHT**

1. Das Miteinander von Lernenden und Lehrenden wird vom Leitbild der mündigen und selbstverantwortlich handelnden Schülerinnen und Schülern bestimmt. Gleichwohl ist ein Ordnungsrahmen erforderlich, um die Aufgaben der Schule zu erfüllen und die gesetzten Bildungsziele zu erreichen.
2. Alle Schülerinnen und Schüler sind aufgefordert, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule aktiv zu unterstützen.
3. Jede/r hat sich so zu verhalten, dass niemand behindert, gefährdet, verletzt oder belästigt wird.
4. Die Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, im Interesse eines geordneten Schullebens die Anordnungen der Schulleitung, der Lehrkräfte und anderer dazu befugter Personen zu befolgen. Lernende, die den Unterricht stören, können vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen werden. Toilettengänge im Unterricht bedürfen einer Abmeldung bei der Lehrkraft.
5. Schulische Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Wer Schuleigentum grob fahrlässig oder vorsätzlich verschmutzt oder beschädigt, haftet für den entstandenen Schaden. Sauberkeit und angemessene Müllentsorgung sind im gesamten Bereich der Schule selbstverständlich. Das Spucken widerspricht der allgemeinen Hygiene und ist zu unterlassen. Das Ausspucken von Kaugummis führt zur Verunreinigung und ist ebenfalls zu unterlassen. Trotzdem stattgefundenen Verunreinigungen müssen von der Verursacherin/dem Verursacher beseitigt werden.
6. Klassenräume werden ab 07:45 Uhr geöffnet. Werkstätten, Labore, EDV-Räume und Räume mit anderer technischer Ausstattung bleiben bis zum Eintreffen der unterrichtenden Lehrkraft verschlossen. Früher eintreffende Schülerinnen und Schüler können sich in der Pausenhalle bzw. in der Cafeteria aufhalten.
7. Ist eine Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht in der Klasse erschienen, holt die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher im Schulbüro (1.OG) Informationen ein.
8. Unterrichts- und Fachräume werden so verlassen, wie man sie vorfinden möchte. Am Ende des Unterrichtstages werden beim Verlassen des Klassenraumes Verunreinigungen beseitigt, Stühle hochgestellt, Fenster verschlossen, Beleuchtung und Belüftungsanlagen ausgeschaltet. Die Lehrkraft verlässt als letzte den Raum und verschließt diesen.
9. Jede Schülerin und jeder Schüler hat auf seine persönlichen Sachen zu achten. Es besteht keine Haftung für persönliche Wertsachen sowie für Schäden und Verluste an Fahrzeugen, die auf dem Schulgrundstück abgestellt werden. Dies gilt auch für alle Sportstätten und die dazu gehörigen Umkleiden.
10. In den Pausen werden die Schülerinnen und Schüler aus den Räumen entlassen. Klassenräume müssen zur Minimierung der Diebstahlgefahr verschlossen werden.
11. Das Mitbringen jeglicher Art von Waffen (Hieb-, Stich-, Schlag- und Schusswaffen) auf das Schulgelände und in das Schulgebäude ist untersagt. Dazu zählen auch berufsspezifische Werkzeuge wie Cuttermesser, Stecheisen, Küchenmesser u.a., sowie Waffenimitate. Ausnahme: Sofern erforderlich, dürfen berufsspezifische Werkzeuge nach Einladung zur Zwischen- und Abschlussprüfung mitgeführt werden.

12. Das Rauchen in den Gebäuden und auf den Außenanlagen ist nicht gestattet.  
Dies gilt auch für E-Zigaretten und ähnliche Produkte. Eine Rauchmöglichkeit ist auf dem öffentlichen Weg zwischen Hermann-Delius-Straße und Huberstraße im Durchgangsbereich zwischen den Gebäudeteilen eingerichtet. Dort sind für Zigarettenkippen und -asche entsprechende Behälter aufgestellt, die zu nutzen sind.
13. Das Mitbringen und der Konsum von Alkohol, Cannabisprodukten und anderen Drogen sind auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude verboten.  
Schülerinnen und Schüler unter erkennbarem Alkohol-/Drogeneinfluss werden vom Unterricht ausgeschlossen. Wer diese Rauschmittel verteilt, muss mit sofortiger Entlassung von der Schule und einer Strafanzeige rechnen.
14. Das Essen ist in allen Unterrichtsräumen ist untersagt (Ausnahme: Klassenarbeiten/ Klausuren von mehr als 90 Minuten).
15. Für das Getränkeleergut und die Abfälle sind Behälter aufgestellt. Auf dem Schulgelände wird ein täglicher Ordnungsdienst organisiert, die Teilnahme ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.
16. Zur Vermeidung von Unfällen ist die Benutzung von Inlineskates, Kickboards, E-Scootern u. ä. auf dem Schulgelände und im Schulgebäude untersagt. Akku betriebene Fortbewegungsmittel (z.B. E-Scooter) dürfen nicht mit in das Schulgebäude gebracht werden.
17. Jeglicher Gebrauch von Mobiltelefonen, Audio- bzw. Videogeräten und anderen digitalen Endgeräten (z.B. Smartwatch, Smartbrillen, Kopfhörern, Tablets, Laptops) während des Unterrichts ist untersagt. Über Ausnahmen zu Unterrichtszwecken entscheidet die jeweilige Lehrkraft. Bei Verstößen ist die Lehrkraft angewiesen, das jeweilige Gerät bis zum Ende des Unterrichtstages einzusammeln. Im Unterrichtsraum ist eine Aufbewahrungsmöglichkeit (Handygarage) vorhanden und diese ist von allen Schülerinnen und Schülern zu nutzen. Bei einem notwendigen Toilettengang während des Unterrichts verbleiben Handys in der Handygarage im Unterrichtsraum. Die Nutzung eines mobilen digitalen Endgerätes (Smartphone oder -watch, o.ä., siehe oben) während einer schriftlichen Leistungsüberprüfung (Klausuren, Klassenarbeiten, Tests) wird als Täuschungsversuch gewertet. Die Persönlichkeitsrechte aller Mitglieder der Schulgemeinde sind zu achten. Daher dürfen mobile Kommunikationsgeräte auf dem Schulgelände, in Umkleiden und Sportstätten nicht zu Foto-, Audio- und Videozwecken verwendet werden.
18. Absolute Handyverbotszonen sind alle Toilettenanlagen und deren Vorräume.
19. Der störende Gebrauch von Audiogeräten auf dem Schulgelände und im Schulgebäude ist zu unterlassen. Die Lehrkräfte sind bei Zuwiderhandlungen berechtigt, die oben genannten Geräte bis zum Ende des Unterrichtstages einzuziehen.
20. Es ist untersagt, auf dem Schulgelände, im Schulgebäude und während des Unterrichts (Internet-) Seiten bzw. audiovisuelle Darstellungen aufzurufen, zu zeigen bzw. zu verbreiten, die politisch extreme, die Menschenrechte verachtende oder pornografische Inhalte haben oder bei denen Gewalt verherrlicht werden. Dieses Verbot gilt auch bei Nutzung von Mobiltelefonen und sonstigen Endgeräten.
21. Für die Benutzung von EDV-Einrichtungen der Schule gilt die Nutzungsordnung der Computereinrichtungen.

Verstöße gegen diese Hausordnung führen zu **Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Schulgesetz**, ggf. zur kostenpflichtigen Beseitigung der Schäden und einer Strafanzeige. Bei Auszubildenden wird zusätzlich der Ausbildungsbetrieb benachrichtigt.

gez. Nolte  
Schulleiter